



Wiener Akademikerbund  
Schlüsselgasse 11/I  
1080 Wien

[akademiker@gmx.at](mailto:akademiker@gmx.at)

Initiative Soziales Österreich  
Blindengasse 42  
1080 Wien

[office@isoe.at](mailto:office@isoe.at)

PRO VITA - Bewegung für  
Menschenrecht auf Leben  
Schönbrunner Allee 54/1  
1120 Wien

[verein@provita.at](mailto:verein@provita.at)

An das

- Österreichische Parlament  
mittels E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
- Bundesministerium für Justiz  
mittels E-Mail: [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

Betreff:	Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Bekämpfung von Terror geändert werden (Terror-Bekämpfungsgesetz – TeBG); <b>Begutachtung</b>
GZ	Geschäftszahl: 2020-0.834.703

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 22.12.2020 wird in der Folge die Stellungnahme der überparteilichen zivilgesellschaftlichen Vereine Wiener Akademikerbund und Initiative Soziales Österreich zum Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Bekämpfung von Terror geändert werden (Terror-Bekämpfungsgesetz – TeBG); übermittelt.

Vorab wird festgehalten, dass in die vorliegende Stellungnahme des WAB und ISÖ auch zahlreiche Anliegen und Anregungen befreundeter Initiativen und Organisationen, die sich mit der gegenständlichen Problematik von zunehmend islam-begründeter Gewalt, Missbrauch bis hin zu Terrorismus/Jihadismus als Folge einer zunehmend fundamentalistisch geprägter Migration und Islamisierung befassen, sowie Gutachten von Expertinnen und Experten aus Öffentlicher Verwaltung, Universität, Privatwirtschaft unter Mitwirkung von Juristen, Publizisten, Wirtschaftswissenschaftlern, Naturwissenschaftlern, Politikwissenschaftlern erstellt wurde.

## Präambel

Österreich hat eine lange Tradition im konstruktiven Umgang mit dem natürlichen Spannungsfeld zwischen den auf abstrakten gesetzlichen Normen aufgebautem Staat und den ausgeprägten Wertvorstellungen, die sich aus dem Transzendenzbezug einer jeden Religion ergeben. Diese Tradition hat ihren Niederschlag in einer Religionsgesetzgebung gefunden, die seit jeher weltweit Beachtung gefunden hat. Sie reicht vom Toleranzpatent Kaiser Josef II über das bis heute gültige Anerkennungsgesetz 1874, weiters über die Konkordate bis zu den religionsrechtlichen Sondergesetzen, die auf die Situation und den besonderen Bedarf einzelner Religionsgemeinschaften zugeschnitten war und ist. Aufgabe all dieser Gesetze ist jeweils die die ausgewogene Bewältigung dreier Ziele:

- Die Bewältigung des Spannungsverhältnisses zwischen der Freiheit zum Vollzug bzw. der Ausübung der Religion einerseits und dem Schutz der Gesamtgesellschaft vor desintegrativen oder aus anderen Gründen unerwünschten Folgen des Religionsvollzuges.
- Die Erhaltung des religiösen Friedens, d.h. die Vermeidung von tatsächlichen und potentiellen Konflikten zwischen den Religionsgemeinschaften
- Die Integration der Mitglieder der Religionsgesellschaften in konstruktives Zusammenwirken aller Angehörigen der Gesellschaft im Sinne eines sozialverträglichen Prozesses der Wertschöpfung und Kulturadditivität

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass unterschiedliche Religionsgemeinschaften im Hinblick auf diese Ziele unterschiedliche Affinitätsgrade aufweisen, was sich u.a. aus geschichtlichen sowie regionalen und kulturellen Ursprung und Kontext der jeweiligen Religion ergibt und wohl auch aus der Tatsache erklärbar ist, dass die Entstehung eines säkularen, demokratischen Rechtsstaats europäischen Zuschnitts mit der kulturprägenden Wirkmacht verschiedener Religionen auf höchst unterschiedliche Weise in Zusammenhang steht.

Spätestens seit dem Staatsgrundgesetz 1867 wird in Österreich auf sehr prägnante Weise zwischen individueller (Art 14) und korporativer Religionsfreiheit (Art 15) unterschieden. Im Hinblick auf die Wirkung des Religionsvollzuges auf das Gesellschaftsleben und das Gemeinwohl werden in diesem Sinn sehr hohe Anforderungen an die Verträglichkeit des kollektiven Glaubensvollzuges einer Religionsgemeinschaft mit den Fundamenten der vom Staat getragenen Kulturgemeinschaft gestellt. Als Gegenleistung für die Gewährung der Privilegien des korporativen Religionsvollzuges muss daher ein strenger Maßstab an die Verträglichkeit der religiösen Handlungsanweisungen mit den gesetzlichen und sittlichen Grundlagen des Staates angelegt werden.

Diese Notwendigkeit ist im Hinblick auf die potentielle Schädigung der Gesellschaft durch religiösen Extremismus ist sehr ernst zu nehmen. Religiöser Terrorismus ist der äußerste Eckpunkt extremistischer Konzepte. Obwohl die sich in ihm manifestierenden Handlungen allesamt Verwirklichungen bestehender Straftatbestände darstellen, ist deren strafrechtliche Verfolgung ganz sicher keine ausreichende Basis einer funktionierenden Generalprävention. Ganz im Gegenteil kommt es darauf an, die dem terroristischen Vollzug vorgelagerten Handlungsketten zu unterbinden, die ihrerseits in religiös begründeten Handlungsaufforderungen, Werturteilen und Archetypen wurzeln.

Das schwierige Unterfangen, dieses Ziel in einem eigenen Strafgesetz abzubilden, ist daher in höchstem Maß zu begrüßen.

Der Zusammenhalt der Gesellschaft und das Bekenntnis zu Freiheit und Demokratie bilden die stärkste Absage an Extremismus und Terror. Die Gesellschaft darf sich nicht spalten lassen und muss ihr Bekenntnis zu den unteilbaren Menschenrechten und zum liberalen Rechtsstaat täglich unter Beweis stellen und aktiv leben.

Die Bundesregierung hat sich im Ministerratsvortrag vom 11. November 2020 zu einer Reihe von Maßnahmen zur verbesserten Prävention und Bekämpfung des Terrorismus bekannt und angekündigt, Anfang Dezember ein erstes Gesetzespaket zur Begutachtung zu versenden. Mit Ministerratsvortrag vom 16. Dezember 2020 hat die Bundesregierung die Vorlage eines ersten Gesetzespakets und dessen Versendung zur allgemeinen Begutachtung beschlossen.

## **Begutachtung**

### **a. Geplante Maßnahmen im Strafvollzug bzw. in der Strafprozessordnung**

Im Bereich der Strafjustiz konzentriert sich dieser Entwurf insbesondere darauf, die Überwachung des Verhaltens terroristischer Straftäter während des Vollzugs und nach bedingter Entlassung zu intensivieren und Deradikalisierungsmaßnahmen zu verbessern. Das ist auch deshalb binnen kurzem notwendig, weil künftig terroristische Straftäter nur bei gesichertem Wissen über ihr Gefährdungspotenzial bedingt entlassen werden sollen.

Die Verfasser-Organisationen des gegenständlichen Gutachtens unterstützen die in der Präambel angesprochenen Zielsetzungen des Gesetzentwurfes betreffend die geplanten Maßnahmen im Strafvollzug im Hinblick auf Deradikalisierungsmaßnahmen und die erforderlichen Aspekte der Spezialprävention. Das Konzept ist in diesen Punkten ausgewogen und treffsicher – seine Umsetzung kann ausdrücklich empfohlen werden.

## **b. Geplante strafrechtliche Normen im Terrorbekämpfungs-Gesetz**

Das schwierige Unterfangen der Etablierung einer generalpräventiven Wirkung durch eine spezifische strafrechtliche Norm ist im höchsten Maß zu begrüßen. Tatsächlich bildet diese Bestrebung das Herzstück des gegenständliche Gesetzesprojekts. Umso mehr ist darauf zu achten, dass dieses ambitionierte Konzept legislativ treffsicher umgesetzt wird, keine unerwünschten oder gar destruktiven Nebenwirkungen hat oder für andere Zwecke missbräuchlich zum Einsatz gebracht werden kann.

Der vorliegende Entwurf wird diesem hohen Anspruch im Zentrum seiner legislatischen Umsetzung nicht gerecht.

**Der strafrechtliche Kern des Gesetzesentwurfs ist § 247b Abs. 3, der den folgenden Wortlaut hat:**

***„Eine religiös motivierte extremistische Verbindung ist eine solche, die fortgesetzt auf gesetzwidrige Art und Weise die wesentlichen Elemente der demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung der Republik durch eine ausschließlich religiös begründete Gesellschafts- und Staatsordnung zu ersetzen versucht, indem sie die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen hoheitlichen Entscheidungen zu verhindern oder sich religiös begründete Hoheitsrechte anzumaßen oder durchzusetzen versucht.“***

Die als erstes gebotene grammatikalische Auslegung, also nach dem Wortsinn, führt zum Ergebnis, dass dieser strafrechtliche Tatbestand überwiegend aus unbestimmten Begriffen besteht und daher dem Grundrecht der Religionsfreiheit widerspricht. Es stellt sich die Frage, was unter einer religiös motivierten extremistischen Verbindung zu verstehen ist und was die wesentlichen Elemente der rechtsstaatlichen Grundordnung sind. Aus dem Text selbst lässt sich dies jedenfalls nicht erschließen. Wenn ganz allgemein vom Versuch der Verhinderung der Vollziehung von Gesetzen die Rede ist, stellt sich die Frage, ob zivilrechtliche Auseinandersetzungen tatbestandsmäßig sein sollen, die ja durchaus unter den Begriff der Vollziehung (wenn man darunter in einem weiteren Sinn die Anwendung von Gesetzen versteht) eingeordnet werden können. Unter Anmaßung von Hoheitsrechten könnte auch der Codex Iuris Canonici der katholischen Kirche verstanden werden, der die Mehrheit der österreichischen Bevölkerung angehört. Nimmt man die historische Interpretation zu Hilfe, also die Erläuterungen zum Ministerialentwurf, dann ist festzuhalten, dass auch dort der Begriff „religiös motivierte extremistische Verbindung“ nicht definiert wird. Es wird dort beispielsweise auf radikal-islamistische Vereinigungen Bezug genommen, denen ein zumeist konspiratives Agieren mit dem politischen Ziel, bestehende gesellschaftliche Normen, Werte oder rechtsstaatliche Strukturen durch Agitation zu unterwandern bzw. zu zersetzen, zum Vorwurf gemacht wird.

Dieses Phänomen soll aber laut Erläuterungen grundsätzlich alle religiös motivierten extremistischen Ideologien betreffen, was daraus erklärlich ist, dass offenbar keine Anlassgesetzgebung angestrebt wird. Weiters wird laut Erläuterungen auch gewaltfreien islamistischen Bewegungen der Vorwurf gemacht, Prinzipien des Verfassungsstaats abzulehnen und mit eigenen Erziehungseinrichtungen an einem Gegenentwurf zum westlichen Gesellschaftsmodell zu arbeiten. Zugleich heißt es aber in den Erläuterungen, dass solche „Aktionen“ den Tatbestand nicht erfüllen sollen, die „eine kritische Auseinandersetzung mit Politik, dem Staat oder anderen wesentlichen Elementen der demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung zum Gegenstand haben oder versuchen, ein Überdenken dieser zu erreichen“. Wenn solche Aktionen aber nicht tatbestandsmäßig sein sollen, worin soll dann die gesetzwidrige Art und Weise des Versuches bestehen, eine ausschließlich religiös begründete Gesellschafts- und Staatsordnung zu begründen? Und wie soll man „ausschließlich religiös“ verstehen?

Wir vertreten die Auffassung, dass die durch den vorliegenden Entwurf angestrebte Gesetzesänderung, die einerseits den Erläuterungen des Ministerialentwurfs folgt und dessen Intentionen entspricht, und andererseits mit der rechtsstaatlichen Grundordnung und insbesondere mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit in Übereinstimmung zu bringen ist, diejenigen Tatbestandsmerkmale, die die Gesetzwidrigkeit darstellen, konkret benannt werden müssen.

**Paragraf 247b Abs. 3 sollte daher folgenden Wortlaut haben:**

***„Eine religiös motivierte extremistische Verbindung ist eine solche, die fortgesetzt wesentliche Elemente der demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung zu ersetzen versucht, indem sie in ihrer Glaubenslehre, in ihrer Einflussnahme auf staatliche und gesellschaftliche Institutionen und auf die Politik oder in ihren Bildungseinrichtungen zur Durchsetzung der nachstehend angeführten Zielsetzungen aufruft oder anleitet:***

***Tod, Vertreibung und Verstümmelung von Andersgläubigen***

***Brandstiftung***

***Körperstrafen für Diebe durch Verstümmelung***

***Anwendung von Folter***

***körperliche Züchtigung von Frauen***

***Polygamie***

***Kinderehe***

***Aufruf zum Kampf oder zum Hass gegen Andersgläubige***

***Aufruf zur Missachtung oder Befehlsverweigerung gegenüber staatlichen Organen, die nicht der eigenen Religion angehören.“***

Der Vorschlag der vorstehenden Adaption des Paragraf 247b Abs. 3 fußt auf der Beachtung des Art. 9 Abs. 2 EMRK. Dieser enthält einen materiellen Gesetzesvorbehalt:

Demnach darf die Religionsfreiheit „nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind“.

Die begutachtenden Organisationen hoffen, dass Ihre Vorschläge aufgegriffen und umgesetzt werden und sie damit einen konstruktiven Betrag zur Erhaltung des religiösen Friedens auf dem Fundament der demokratisch-rechtsstaatlich Ordnung leisten konnten.

Dr. Harald Fiegl  
Vorstandsmitglied  
Initiative Soziales Österreich

MailTo: [office@isoe.at](mailto:office@isoe.at)  
<https://isoe.at/>

Dr. Alfons Adam  
Obmann  
PRO VITA - Bewegung für  
Menschenrecht auf Leben

MailTo: [alfons.adam@provita.at](mailto:alfons.adam@provita.at)

<https://www.provita.at/> <https://www.wienerakademikerbund.org/>

Mag. Christian Zeitz  
Wissenschaftlicher  
Direktor  
Wiener Akademikerbund  
MailTo: [akademiker@gmx.at](mailto:akademiker@gmx.at)